OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700254/2/Sr

Datum:
Linz, 25. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des W R, geb. x, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 3. März 2017, GZ: VStV/916301285537/2016,

zu Recht:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, der bekämpfte Bescheid behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 3. März 2017, GZ: VStV/916301285537/2016, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe iHv 100,-- Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen wegen ungerechtfertigter Störung der öffentlichen Ordnung in besonders rücksichtsloser Weise gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz verhängt, ohne näher auf das am 31. August 2016 gesetzte Verhalten näher einzugehen.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben am 31.08.2016, von 07:00 Uhr bis 07:35 Uhr in 4600 Wels, Dragonerstraße 29, EG, Eingangsbereich zur Polizeiinspektion Dragonerstraße durch das unten beschriebene Verhalten in besonders rücksichtsloser Weise die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört.

Sie haben den Dienstbetrieb in der Polizeiinspektion Dragonerstraße massiv beeinträchtigt.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/91

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
€100,00	2 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz

[...]"

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:

„Das Straferkenntnis stützt sich auf die Anzeige des Stadtpolizeikommandos Wels, Polizeiinspektion Dragonerstraße vom 01.09.2016 sowie auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens.
Sie haben am 31.08.2016 von 07:00 bis 07:35 Uhr in 4600 Wels, Dragonerstraße 29, Erdgeschoß, im Eingangsbereich zur Polizeiinspektion Dragonerstraße durch Ihr unbeherrschtes Auftreten und Ihrer penetranten Zudringlichkeit, im Bestreben den Exekutivbeamten Ihre Meinung aufzuzwängen und trotz Aufforderung, den Eingangsbereich bzw. das Amtsgebäude zu verlassen, den Dienstbetrieb der Polizeiinspektion massiv beeinträchtigt. Weiters war es durch Ihr Verhalten anwesenden Parteien nur erschwert bis gar nicht möglich, die Räumlichkeiten der Polizeiinspektion zu betreten. Sie haben so durch Ihr Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört.

Von der Landespolizeidirektion OÖ, Polizeikommissariat Wels, wurde über Sie mit Strafverfügung vom 27.10.2016 wegen der Verwaltungsübertretung gem. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen verhängt.
Gegen diese Strafverfügung erhoben Sie binnen offener Frist Einspruch, den Sie im Wesentlichen damit begründeten, dass Sie den Dienstbetrieb nicht aufgehalten hätten sondern lediglich eine Anzeigenbestätigung für das Finanzamt bzw. die Finanzpolizei Wels verlangt haben, da in betrügerischer Absicht Ware ohne Ihre Einwilligung verkauft wurde.

Mit Schreiben vom 16.01.2017 wurden Sie von der Landespolizeidirektion OÖ, Polizeikommissariat Wels, aufgefordert, sich zu den zeugenschaftlichen Aussagen der anzeigenden Polizeibeamten zu rechtfertigen. In Ihrer am 03.02.2017 persönlich vor der Behörde getätigten Rechtfertigung bestritten Sie nach wie vor die angelastete Ordnungsstörung und führten aus, dass die in der Anzeige stehenden Angaben falsch und gelogen seien. Zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen bzw. allfälligen Sorgepflichten befragt, verwiesen Sie auf die übergebenen Unterlagen insbesondere auf die Mitteilung des Arbeitsmarktservices betreffend des Bezuges von Notstandshilfe.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels - hat dazu folgende rechtliche Beurteilung vorgenommen:
Gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch besonders rücksichtsloses Verhalten die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt stört. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden

Der Verfassungsgerichtshof ist der Auffassung, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen
Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein. Eine solche negative Veränderung ist schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss nicht zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen und ähnlichem führen, um strafbar zu sein.
Die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung ist auf Grund der vorliegenden Beweise eindeutig erwiesen, als durch zeugenschaftliche Einvernahmen der in die Amtshandlung involvierten Polizeibeamten die angezeigte Verwaltungsübertretung in vollem Umfang bestätigt wird.
Die Landespolizeidirektion Oberösterreich - Polizeikommissariat Wels - hatte somit als Verwaltungsstrafbehörde spruchgemäß zu entscheiden.
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die

Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Erschwerend wurde gewertet, dass über Sie bereits eine rechtskräftige Bestrafung wegen Übertretung des § 81 Abs. 1 SPG aufscheint. Weiters zeigten Sie sich während des Verwaltungsstrafverfahrens in keinster Weise einsichtig, vielmehr bezichtigen Sie die amtshandelnden Polizeibeamten des Amtsmissbrauches und der Falschaussage. Milderungsgründe sind keine bekannt.

Ihre Einkommens,- Vermögens- und Familienverhältnisse wurde bei der Strafbemessung berücksichtigt, als Sie ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 875 Euro (Notstandshilfe von täglich 29,15 Euro) beziehen, kein Vermögen besitzen und keinen Sorgepflichten nachzukommen haben.

Die verhängte Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretung.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz ein gesetzlicher Strafrahmen von bis zu 500 Euro vorgesehen ist.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Mit Schreiben vom 30. März 2017 erhob der Bf fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin wörtlich wie folgt aus:

„EINSPRUCH gegen Straferkenntnis LPD, Wels v. 31.08.16 CI H R und Insp. M H - Anzeige Betrug nach § 146 StGB H J. und § 1042 ABGB/ § 153 StGB 7.1 gem. übergebenen Beilagen 09.11 16/03.02.17

Beantragung um TERMIN einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit digitaler Aufzeichnung als PROTOKOLL und BEISEIN von Frau F die an allen drei Tagen dabei war und bezeugen kann, daß die Behauptungen von CI H R und von Insp. M H am 31.08 nicht der Wahrheit entspricht um die Vorgänge am 26.08/29.08 zu vertuschen—Verweigerung Anzeigenbestätigung für Finanzpolizei, Wels.

Angaben und Aussagen zur Strafverfügung sind FALSCHAUSSAGEN um NICHT intensiv ermitteln zu müssen, trotz Abgabe Unterlagen DIREKT bei der LPD, Wels - Übersendung Schaden Gewerbliche Ware (Warenwert 220 Blu-Ray und 561 DVD und div. Figuren Pacman/Wario ca. € 2.500,—) und Erklärung wie es dazu kam bei Anzeigenerstattung Freitag, 26. August 2016 und per E-Mail am 01.09.2016 und weitere Male noch mit Einspruch 09.11.16 (3+30 Seiten Beilagen) und 03.02.17 (22 Seiten Abgabe bei Amtsdirektor Kurt Reisinger)

Erschwerend kommt hinzu, daß dies ein Widerholungsfall von Insp. M H ist. Dieser war auch am 19.08.2013 bei der Amtshandlung von R S und Chefinspektor A zu VIERT lachend dabei MIR die Anzeige v. 19.08.2013 auszureden. Wo Anzeigenbestätigung verweigert wurde und mit Strafverfügung und Falschaussagen genötigt wird/wurde

finanziell psychisch und gesundheitlich um NICHT ERMITTELN zu müssen. Beim Fall vom 19.08.2013 ging es um aggressives Betteln in der INNENSTADT was ICH anzeigte, weil es den Wirtschaftsaufschwung der Innenstadt hemmt und danach von der FPÖ, Wels durchgesetzt wurde. Die Strafverfügung der LPD, Wels und Falschaussagen wurden bei der Staatsanwaltschaft am 12. September 2013 angezeigt. Trotz E-Mail 17.01.2014 und Aufmerksam Machung Vzbgmst. G K (FPÖ,Wels) bei den Sicherheitstagen in Wels 2016 und mehrmaliger Vorsprachen, wo ICH in seinem Büro Unterlagen zu den Vorfällen Anzeigen Problematik abgab im Magistrat Wels. Vorlrag/Anfrage bei der Bürgerfragestunde Gemeinderat 13.03.2017 betreffend der zweiten LPD, Wels Anzeigenbestätigung Verweigerung und Falschussagen PROBLEMATIKEN bei Anzeigen und LPD, Wels Dragonerstrasse erwähnte Beamte wurde von Vzbgmst. G K (FPÖ, Wels) nur geschwiegen als endlich KONSEQUENZEN daraus zu ziehen.
Die FOLGE der Anzeige ohne Anzeigenbestätigung mit Strafverfugung v. 19.08.2013 und 31.08.2017 war eine SINTFLUT von Attacken von Institutionen die gegen MICH ermittelten (2013 GIS/Magistrat - Solidaritätsbeitrag von 2008 Fahrnisexekution € 10,58 Ende 2013 + Gerichtskosten bis zum BESACHWALTERUNGSVERSUCH - eingestellt 31.07.2015 und Freigabe bezahlter PRIVATKONKURS 96-2011 im Februar 2014 usw.

Unterlagen liegen hoffentlich im AKT der Staatsanwaltschaft, Wels bzw. auch Bezirksgericht, Wels, wo ICH immer auf das NÖTIGEN div. Politisch instrumentaliserter INSTITUTIONEN hinwies) da ICH zig Mal seit 2013 bis JETZT um eine Begründung von Staatsanwaltschaft Dr. F H ersuchte und Termin um die Anzeigen LPD, Wels 12. September 2013 STAND zu ermitteln.

Mit 01. September 2015 als ICH Akteneinsicht zum Vorfall vom 12. September 2013 verlangte war ICH erstaunt, daß dieser 1 NST 352/13s Frau K geteilt wurde auf Aktenzahl 13 UT 37/14 (20.02.2014) Frau Mag. K und nur eine Seite Blatt Eingabe Bettler Artikel und Profil Titelseite wie kaputt ist die POLIZEI vorhanden waren - es war kein Schreiben im Akt von Falschaussage Niederschrift von Eingangsstempel 07. Juli 2014 LPD, Wels - Mobbingversuch Institutionen Einlaufstempel 22. Juli 2014 - Ladungsbescheid 03. Juni 2014 mit falscher Begründung LPD, Wels — Anzeige wegen Amtmissbrauch am 28. Mai 2014 gegen S und A mit Mahnung Mobbing trotz Einspruch von MIR von Frau Mag. L LPD, Wels (die sich nach Gespräch dafür bei MIR entschuldigte) und Beweis Zettel von rumänischen Bettlern, welche ICH einem Wegnahm und als Beweis zufügte bei Anzeige 12. September 2013 LPD, Wels.

Ich erstellte dann am 08. September 2015 ein Schreiben um auf die Misstände in den Akten Staatsanwaltschaft, Wels aufmerksam zu machen und Weitergbe Unterlagen LPD, Wels zu Staatsanwaltschaft, Wels oder Beweise bei Einlauf zu sortieren und den richtigen Akten beizulegen um einen ordentlichen BESCHLUSS/BEGRUNDUNG zu fassen oder Ermittlungsergebnis zu kommen. Trotz Terminansuchen um diese PROBLEMATIKEN zu klären bei Staatsanwaltschft, Wels. Habe ICH bis HEUTE keine Rückantwort bekommen.

So werden OPFER zu TÄTER gemacht wie SIE an IHRER Begründung Straferkenntnis v. 03.03.2017 nachlesen können. Wenn Fakten verdreht werden und nicht objektiv gehandelt wird.

Am 21. März 2017 holte ICH Mir einen Ausdruck was von Staatsanwaltschaft, Wels gemacht wird bei Azeigen bzw. was für KONSEQUENZEN es zu diesem Akt von 2013 gibt,

wenn BÜRGER von diensthabenden genannten Polizisten LPD, Wels Dragonerstrsse genötigt werden mit Falschaussagen. Ich möchte extra daraufhinweisen, daß damit nur erwähnte POLIZISTEN in W betrifft, da viele die IHRE Arbeit gewssenhaft nach RECHT und Gesetz verrichten in W oder ganz ÖSTERREICH. Jedoch MACHTAUSÜBUNG darf NICHT ZUM RECHT werden.

Dazu möchte ICH erwähnen, daß ICH beim LANDES VERWALTUNGSGERICHT, Linz eine Beschwerde am 06. Februar 2017 Eingeschrieben eingereicht habe, was die Verfehlungen der letzten Jahre in Wels an MIR und politische INSTRUMENTALISIERUNG Verantwortlicher Mitarbeiter FPÖ, Wels Magistrat, Wels betrifft. Diese UNTERLAGEN wurden von LvWG, Linz an OSTA, Linz bzw. Staatsanwaltschaft weitergeleitet zur Bearbeitung.
Dazu der Text Begünstigung einer Straftat - § 1,53 StGB 7.1 - Die vorsätzliche uneidliche Falschaussage wird drei Monaten bis zu 5 Jähren bestraft Ebenso wenig wird eine Falschaussage aus Gründen falsch verstandener Kameradschaft gebilligt

§ 1042 ABGB - Wer für einen anderen einen Aufwand macht, denn dieser nach dem Gesetz SELBST hätte machen müssen, hat das Recht Ersatz zu fordern.

An den Aussagen im Einspruch 09.11.2016 und Rechtfertigung 03.02.17 und Beilagen von MIR bleiben bestehen.

Falls die Beigebung eines Rechtsanwaltes nach der mündlichen öffentlichen Verhandlung von Nöten ist und M H bzw. H R auf IHRE Falsch Aussagen weiterhin bestehen werde ICH einen RECHTSANWALT beantragen.

In Erwartung um Bekanntgabe eines Termines für die öffentliche Verhandlung bis spätestens vier Wochen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 6. April 2017 zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerde-vorbringen. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfiel die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhanldung gemäß § 44 Abs 2 VwGVG.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten S a c h v e r h a l t aus:

Der Bf hat am 31. August 2016 um 07.00 Uhr in der PI in 4600 Wels, Dragonerstraße 29, vorgesprochen und um eine Anzeigenbestätigung ersucht. Trotz des Hinweises, keine Bestätigung zu erhalten, hat der Bf sein Begehren fortlaufend und unbeherrschter wiederholt. Der Aufforderung den

Eingangsbereich zur PI bzw das Amtsgebäude zu verlassen ist der Bf bis ca 07.35 Uhr nicht nachgekommen. Durch dieses Verhalten ist es zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes gekommen, der u.a. auch Parteien den Zugang zur PI erschwert hat.

Die belangte Behörde hat über den Bf mit Strafverfügung vom 27. Oktober 2016 wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen verhängt.

Innerhalb offener Frist hat der Bf Einspruch erhoben und ausgeführt, dass er den Dienstbetrieb nicht aufgehalten habe sondern lediglich eine Anzeigenbestätigung für das Finanzamt bzw. die Finanzpolizei Wels verlangt hätte, da in betrügerischer Absicht Ware ohne seine Einwilligung verkauft worden sei.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens hat die belangte Behörde, ohne eine Spruchänderung vorzunehmen, das vorliegende Straferkenntnis erlassen.

Weder im Spruch der Strafverfügung noch in dem des Straferkenntnisses findet sich der Vorwurf, dass der Bf ein Verhalten gesetzt habe, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Darüber hinaus wurde entgegen der vorgenommenen Ankündigung das inkriminierte Verhalten weder individualisiert noch konkretisiert.

II.

Der unter Punkt I.4. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt.

III.

1. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl Nr 566/1991, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 61/2016 (NR: GP XXV RV 1151 AB 1229 S. 136. BR: AB 9620 S. 856.), begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
Im Ausschussbericht wird wie folgt ausgeführt:

Derzeit erfordert der Tatbestand der Störung der öffentlichen Ordnung ein besonders rücksichtsloses Verhalten des Täters, um die Schwelle der Strafbarkeit zu erreichen. Aktuelle Geschehnisse – wie etwa das Auftreten von Gruppen, die durch ihr Verhalten einen bedrohlichen bzw. störenden Eindruck auf Anwesende vermitteln – haben jedoch gezeigt, dass nicht auf ein intentional rücksichtsloses Verhalten, sondern auf die grundsätzliche Eignung des Verhaltens, negative Auswirkungen auf die Betroffenen zu zeitigen (berechtigtes Ärgernis), abgestellt werden muss. Weiters muss durch dieses Verhalten auch eine (ungerechtfertigte) Störung der öffentlichen Ordnung, sohin eine Änderung des Ablaufs des äußeren Zusammenlebens von Menschen in wahrnehmbarer Weise erfolgt sein. Beispielsweise kann das aufdringliche Nachgehen bzw. Verfolgen einer Person oder das Verstellen von Geschäftspassagen das Zusammenleben in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigen, weil Betroffene dazu bewogen werden, sich anders zu verhalten, als ohne die Störung. Zu diesem Zweck soll von der Voraussetzung des besonders rücksichtslosen Verhaltens abgegangen und auf die Eignung des Verhaltens des Täters zur Erregung berechtigten Ärgernisses abgestellt werden.

Diese Formulierung ist jener des Art. IX Abs. 1 Z 1 EGVG, BGBl. 232/1977, nachgebildet, der unmittelbaren Vorgängerbestimmung des § 81 Abs. 1. Nicht jedes störende Verhalten soll die Strafbarkeit begründen. Grundvoraussetzung dafür ist, dass das Verhalten die Eignung besitzt, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Die Eignung bestimmt sich im Allgemeinen am Gefühl eines Durchschnittsmenschen (vgl. zur Erregung berechtigten Ärgernisses auch Bachner-Foregger in WK-StPO § 189 Rz 13). Das Ärgernis muss objektiv begründet sein. Für die Strafbarkeit soll es demnach nicht ausreichend sein, dass ein einzelner Dritter Ärgernis genommen hat. Das Verhalten soll vielmehr objektiv zur Ärgerniserregung geeignet sein und konkret auch ein solches Ärgernis erregt haben, um eine Ordnungsstörung und damit die Verwaltungsübertretung zu begründen. Ein berechtigtes Ärgernis setzt überdies voraus, dass die Bewertung nicht auf einer höchst subjektiven Auffassung beruhen darf. Am Grundsatz, dass ordnungsstörendes Verhalten dann nicht tatbestandsmäßig ist, wenn es zur Wahrung der Ausübung der Grund- und Freiheitsrechte, wie bspw. des verfassungsgesetzlich geschützten Versammlungsrechts, ausgeübt wird, soll durch die vorgeschlagene Formulierung noch deutlicher zum Ausdruck kommen. Neben der Änderung eines Tatbestandsmerkmals soll die Höhe der Verwaltungsstrafe an die sonstigen in § 83a ff vorgesehenen Strafhöhen angepasst werden.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

2.1. § 81 Abs 1 SPG enthält mehrere Tatbestandsmerkmale, die kumulativ vorliegen müssen, um die Voraussetzungen für eine Bestrafung nach dieser Bestimmung zu ermöglichen. Der Verwaltungsübertretung der Störung der öffentlichen Ordnung gemäß § 81 Abs 1 SPG macht sich strafbar, wer ein Verhalten setzt, das

- geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen und
- dadurch die öffentliche Ordnung
- ungerechtfertigt
- stört.

Seit der Neufassung des § 81 Abs. 1 SPG mit 1. August 2016 ist das Vorliegen eines „besonders rücksichtslosen“ Verhaltens als Tatbestandsvoraussetzung weggefallen. Anstelle eines besonders rücksichtslosen Verhaltens ist darauf abzustellen, ob das Verhalten grundsätzlich die Eignung besitzt, berechtigtes Ärgernis zu erregen. Die Eignung bestimmt sich im Allgemeinen am Gefühl eines Durchschnittsmenschen (vgl. zur Erregung berechtigten Ärgernisses auch Bachner-Foregger in WK-StPO § 189 Rz 13). Das Ärgernis muss objektiv begründet sein. Für die Strafbarkeit ist demnach nicht ausreichend, dass ein einzelner Dritter Ärgernis genommen hat. Das Verhalten soll vielmehr objektiv zur Ärgerniserregung geeignet sein und konkret auch ein solches Ärgernis erregt haben (Erfolg), um eine Ordnungsstörung und damit die Verwaltungsübertretung zu begründen. Ein berechtigtes Ärgernis setzt überdies voraus, dass die Bewertung nicht auf einer höchst subjektiven Auffassung beruhen darf.

Der Erfolgseintritt muss dem Bf auf der Schuldebene nachweislich zugerechnet werden – die Beweislastumkehr nach § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG ist daher nicht anwendbar.

Mit öffentlicher Ordnung meint § 81 Abs 1 SPG die Ordnung an öffentlichen Orten. Mit Ordnung ist in diesem Zusammenhang ein Zustand gemeint, nicht aber etwa die „rechtliche Ordnung“, sondern die „äußerliche Ordnung“ (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz4, 775f mHa VfSlg 4813/1964, 9114/1981).

Zum Wesen einer Ordnungsstörung gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (vgl VwGH 6.9.2007, 2005/09/0168, uHa VwGH 26.2.1990, 89/10/0215).

2.2. Gemäß § 44a Z 1 VStG die Tat so weit zu konkretisieren, dass diese erstens nach Tatort und Tatzeit unverwechselbar feststeht sowie zweitens eine eindeutige Zuordnung zu den Tatbestandsmerkmalen ermöglicht wird und damit auch die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (stRsp seit verst. Senaten VwSlg 11.466 A/1984 und VwSlg 11.894 A/1985); im Spruch sind daher alle wesentlichen Tatbestandsmerkmale anzuführen, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens notwendig sind.

Der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG ist dann entsprochen, wenn im Spruch die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass der Beschuldigte in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhalten nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Eine Umschreibung der Tat bloß in der Begründung reicht im Verwaltungsstrafrecht nicht aus (vgl *Hauer/Leukauf*,

Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6] [2004] 1522, Anm 2 zu § 44a VStG).

2.3. Dem Bf wurde durch die belangte Behörde im Spruch des Straferkenntnisses vorgeworfen, dass er in besonders rücksichtsloser Weise „durch das unten beschriebene Verhalten“ die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört hat. Eine Beschreibung des verpönten Verhaltens wird trotz der Ankündigung in der Folge im Spruch nicht vorgenommen. Die belangte Behörde begnügt sich mit dem Hinweis auf den eingetretenen Erfolg, wonach der Bf den Dienstbetrieb massiv beeinträchtigt hat.

Zu keinem Zeitpunkt hat die belangte Behörde dem Bf die Tat in der der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs entsprechenden Weise vorgeworfen. Im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes durch den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt (VfGH vom 14.3.2017, E 3282/2016). Erschließbar ergibt sich aus den Ausführungen, dass das Verwaltungsgericht keine Verfahrensschritte der Anklagebehörde zu setzen hat, da sonst Zweifel an der Unparteilichkeit des Verwaltungsgerichtes bestünden. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich im Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226, mit der „Sache“ des Verwaltungsstrafverfahrens (Beschwerdeverfahren) auseinandergesetzt und u.a. ausgeführt, dass sich die Verfolgungshandlung auf alle Sachverhaltselemente die der Bestrafung zugrunde liegen beziehen muss, eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung nur zulässig ist wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch die Heranziehung eines anderen als des ursprünglich zu Grunde gelegten Sachverhaltes kommt und keine Vorwurfserweiterung erfolgt. Ob eine Verfolgung auf einen erweiterten Vorwurf noch möglich wäre, kann dahingestellt bleiben, wenn dieser nicht Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist.

Unbestritten steht fest, dass sich die Formulierung des Tatvorwurfes auf eine Strafbestimmung bezieht, die infolge der Novellierung am 31. Juli 2016 außer Kraft getreten ist (siehe oben Punkt 2.1.).

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Judikatur und der unzutreffenden Tatanlastung liegt somit ein erheblicher, nicht verbesserungsfähiger Spruchmangel im Straferkenntnis der belangten Behörde vor.

3. Im Ergebnis war der Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis waren dem Bf weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider